



Ehemaligenverein Kathi Wil

Statuten

A. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Ehemaligenverein Kathi Wil besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Sitz in CH-9500 Wil.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt die Mädchensekundarschule St. Katharina als Werteschule mit dem Schulprofil „Katholische Mädchenschule mit ökumenischer Offenheit/Leistungsschule/Tagesschule/Musische Schule“.

Er bietet Projekte für ehemalige Schülerinnen an.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern;
- c) Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer an der Mädchensekundarschule St. Katharina ausgebildet wurde.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Aktivmitglieder sind berechtigt:

- a) an der Hauptversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen;
- b) sich unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit für ein Amt vorschlagen lassen;
- c) Anträge an die zuständigen Vereinsorgane zu stellen.

Sie sind verpflichtet:

- a) die Statuten einzuhalten;
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
- c) den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein einsetzt.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie Aktivmitgliedern. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den entsprechenden Mitgliederbeitrag bezahlt.
Passivmitgliedern stehen keine besonderen Rechte zu.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt für:

- a) Schülerinnen, Lehrlinge und Studentinnen Fr. 20.--;
- b) alle anderen Aktivmitglieder Fr. 40.--.

Der Passivmitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.--.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über deren Erhebung.

C: Organisation des Vereins

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Die Organe entscheiden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird jährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und die Jahresrechnung;
- b) beschliesst über die Erhebung der Mitgliederbeiträge;
- c) wählt Präsidentin und Vizepräsidentin;
- d) wählt die übrigen Vorstandsmitglieder und die Geschäftsprüfungskommission;
- e) ernennt Ehrenmitglieder;
- f) schliesst Mitglieder aus;
- g) ändert die Statuten;
- h) beschliesst über die Auflösung des Vereins.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin und der Vizepräsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin oder wenn wenigstens drei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Präsidentin führt den Vorsitz. Ist diese verhindert, tritt an ihre Stelle die Vizepräsidentin.

Der Vorstand kann Dritte zu den Beratungen beiziehen.

Art. 15 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Ist ein Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeit des Vorstandes.

D. Finanzen

Art. 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) der Vereinskasse;
- b) zweckgebundenen Rückstellungen;
- c) dem Inventar.

Die Vereinskasse wird geäuftnet durch Mitgliederbeiträge und weitere Zuwendungen sowie Erträgen aus allfälligen Anlässen.

Zweckgebundene Rückstellungen werden für bestimmte Projekte gebildet.

Das Inventar umfasst alle Gegenstände, die der Verein anschafft.

Art. 17 Rechnungsführung

Die Rechnung wird grundsätzlich nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b) wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter zwanzig sinkt und die Mehrheit der Mitglieder die Auflösung beschliesst;
- c) wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erreicht werden kann.

Bei einer Auflösung werden alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Akten sowie das Vereinsvermögen dem Klosterbeirat des Klosters St. Katharina übergeben bzw. übertragen. Dieser verwaltet Gegenstände, Akten und Vermögen und übergibt diese einem neu gegründeten Verein mit ähnlichem Zweck und Sitz in Wil.

Der zuletzt amtierende Vorstand vollzieht die Auflösung.

Art. 20 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden die Bestimmungen des ZGB angewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. März 2005 genehmigt.

9500 Wil, den 16. März 2005

Die Präsidentin:



Carmen Gämperle

Die Aktuarin:



Margrit Haller